

A. Kinderschutz, Kinderförderung, Kinderpartizipation

„In allen Bereichen der internationalen Politik – von der Entwicklungspolitik bis hin zur Sicherheitspolitik – werden die Kinderrechte aufgegriffen. Selbst der UN-Sicherheitsrat hat damit begonnen, die Angelegenheiten der Kinder in seine Überlegungen einzubeziehen, wie er in verschiedenen Resolutionen zugunsten der Kinder zum Ausdruck bringt.“¹ Was die britische Politologin Vanessa Pupavac hier mit Blick auf die Weltpolitik formuliert, lässt sich auch für die nationale Öffentlichkeit (Presse, Fernsehen, Funk, Internet) nachzeichnen²: Die Sorge um Kinderschutz, Kinderförderung und Kinderpartizipation prägt die Diskussion unter Politikern und Pädagogen, unter Menschenrechtlern und Bildungsexperten, unter Journalisten und Tourismusfachleuten.

Bereits seit Jahren vergeht kaum eine Woche, in der westliche Medien nicht mit einem berechtigten Ton der Klage von Menschen berichten, die als Urlauber in ihren Gastländern oder daheim gegenüber Kindern sexuelle Gewalt anwenden. Gleichermäßen artikuliert sich die Sorge um den Kinderschutz in den Berichten über Organisationen und Einzelpersonen, die mit Kindern Handel treiben. Schließlich zeigt sich die Öffentlichkeit empört darüber, dass Eltern ihre Kinder jahrelang gewaltsam einsperren, sie verhungern lassen oder sie sonstwie um ihr Leben bringen. – Dramatischer noch verdeutlichen Statistiken die globale Situation von Kindern: UNICEF geht davon aus, dass etwa zwei Millionen Kindern zwischen fünf und 14 Jahren sexuell Gewalt angetan wird. Die UN schätzt, dass jährlich mindestens elf Millionen Kinder unter fünf Jahren an Hunger und leicht vermeidbaren Krankheiten sterben. Mindestens 600 Millionen Kindern unter fünf Jahren steht pro Tag weniger als ein Dollar zur Verfügung. 130 Millionen Kinder besuchen keine Schule.

Über den Schutz von Kindern hinaus gehört als zweiter Bereich die Förderung von Kindern zu den großen gesellschaftlichen Themen in den westlichen Ländern. Allzumeist artikuliert sich diese Diskussion im Ringen um optimale Bildungschancen für möglichst viele Kinder. Unter diesem Vorzeichen wird die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Doppelbelastung besonders von Alleinerziehenden und Frauen in Familie und Beruf diskutiert; gleichermäßen werden die nationalen und internationalen Bildungsstandards miteinander verglichen³. Nicht zuletzt findet der Zusammenhang von Kinderbildung und der jeweiligen materiellen Situation im Elternhaus hier seine notwendige Beachtung⁴; denn bekanntlich geht Kinderarmut nicht nur mit einer ungesünderen Ernährung einher⁵, sondern hat ebensolche Konsequenzen für das spätere Bildungs- und Ausbildungsniveau der Kinder⁶. Diese Zusammenhänge bedürfen nationaler wie internationaler Beachtung.

A. Kinderschutz, Kinderförderung, Kinderpartizipation

Ein dritter Themenbereich, der die öffentliche Diskussion mit Blick auf die Situation der Kinder prägt, ist die Frage nach einer kindgerechten Partizipation der Kleinen am gesellschaftlichen Leben. Zwar bleibt der hier in den Medien verwendete Begriff von Partizipation oftmals unscharf; doch wirken zugleich Erläuterungen in die öffentliche Diskussion ein, die die verschiedenen Formen der Partizipation im Sinne eines Stufenmodells darstellen. Am bekanntesten ist die Rangfolge des amerikanischen Psychologen Roger Hart, der unterscheidet zwischen *Teilhabe*, *Mitwirkung*, *Mitbestimmung*, *Selbstverwaltung* und *Selbstbestimmung* von Kindern. Bei der *Teilhabe* können sich Kinder an Aktivitäten von Erwachsenen mit einem bestimmten Ziel beteiligen. *Mitwirkung* von Kindern liegt dann vor, wenn sie ihre Meinung kundtun, ohne allerdings mitentscheiden zu können. *Mitbestimmung* meint, dass die Initiative zwar auch von Erwachsenen ausgeht, aber eine Entscheidungsfindung gemeinsam mit den Kindern geschieht. Um *Selbstverwaltung* handelt es sich, wenn die Kinder als Gruppe völlige Entscheidungsfreiheit haben und es in ihrem Belieben steht, Erwachsene hinzuzuziehen oder nicht. *Selbstbestimmung* liegt vor, wenn Kinder ein Projekt initiieren, dessen Gestaltung von Erwachsenen mitgetragen wird⁷. – Unter vielen möglichen Beispielen sei hier auf medienorientierte Formen der Beteiligung verwiesen. So beteiligen sich Kinder (als Ausdruck der *Mitwirkung*) in kindgerechter Weise an der Gestaltung des Radioprogramms, des Fernsehprogramms oder der so genannten ‚Kinder-Uni‘, überdies an der Präsentation von Printmedien und Internetseiten, sodass sie auf diese Weise die Möglichkeit haben, sich sowohl eine eigene Meinung zu bilden als auch ihre Ideen öffentlich kundzutun. In diesem Sinne gehören heutzutage projektorientierte Partizipationsformen schon vielfältig zum Alltag der Kinder. Man denke auch an *Mitbestimmungs*-Projekte, die zeitlich, thematisch und räumlich eingegrenzt und stark vom persönlichen Bezug der Kinder und Jugendlichen abhängig sind: Schulplatzplanung und -gestaltung, Zukunftswerkstätten oder andere Planungszirkel bis hin zum einmal jährlichen Kindertag im Bundeskanzleramt, welcher in der Idee des Kinder- und Jugendparlamentes wurzelt⁸. Auf internationaler Ebene spiegelt sich die Option zugunsten der Partizipation von Kindern am gesellschaftlichen Leben in der Diskussion um die Kinderarbeit wider, wie noch auszuführen sein wird. – Ohne Zweifel prägen die genannten Themen die soziale Wirklichkeit in den westlichen Gesellschaften mit. Doch wie ist es zu dieser Prägestkraft gekommen?

Die multimediale Aufmerksamkeit für den Kinderschutz, die Kinderförderung und die Kinderpartizipation lässt fragen, seit welcher Zeit es eigentlich diese Wertschätzung gegenüber Kindern gibt und wer dazu den Anstoß gegeben hat. Anders formuliert: Ist den Menschen die Achtung gegenüber den Kindern von Natur aus mitgegeben, oder muss um die Wahrung derartiger Standards immer wieder neu gerungen werden? Praktiziert der Mensch das Bemühen um das Kindeswohl beinahe ‚automatisch‘, oder ist die Wertschätzung gegenüber den

1. Eine aktuelle Herausforderung

Kleinen und die Unterstützung der Wehrlosen das Ergebnis eines mühsamen individuellen wie sozialen Lernprozesses? Bevor der Gedankengang dieses Buches unter der Überschrift „Kinder und Christentum – Fragestellung, Inhalt, Methode“ näher vorgestellt wird, sollen zum Einstieg schlaglichtartig zwei ‚Spots‘ auf aktuelle gesellschaftliche Diskussionen gerichtet werden, welche die Relevanz der Thematik ‚Kinder und Christentum‘ veranschaulichen können. Zugleich wird mit Hilfe dieser Beispiele deutlich, wie stark Schutz- und Partizipationsrechte bisweilen zueinander in Spannung stehen können.

1. Eine aktuelle Herausforderung

Gegenwärtig wird die Bedeutung des Christentums für die Geschichte von Kindern und Kindheit in der europäischen Öffentlichkeit kaum einmal direkt diskutiert. Immerhin lassen sich in der jüngeren Vergangenheit – hier begrenzt auf die Bundesrepublik Deutschland – zwei Themenschwerpunkte herausgreifen, bei deren Diskussion diese inhaltliche Verbindung angeklungen ist. So sei im Folgenden einerseits die Kontroverse um die Herkunft und die Bedeutung der so genannten „Baby- oder Kinderklappen“ angesprochen; zum anderen geht es um die im Februar 2008 getätigten Aussagen des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt, Wolfgang Böhmer, zur Wertschätzung von Kindern im Vergleich zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Eine kurze Auswertung wird dieses Kapitel beschließen.

a) Babyklappen – Im Spannungsfeld von Kinderschutz und Kinderpartizipation

Zu den ethisch aktuell öffentlichkeitswirksam verhandelten Themen zählt die kontroverse Einschätzung der ‚Babyklappen‘. Spätestens seitdem der Deutsche Ethikrat zum Jahresende 2009 seine ablehnende Haltung gegenüber den Babyklappen öffentlich gemacht hat⁹, ist diese Einrichtung national und international erneut in den gesellschaftlichen Fokus geraten. Die Diskussion der Babyklappen sowohl innerhalb der bundesdeutschen Öffentlichkeit als auch in vielen anderen europäischen Staaten¹⁰ hat für unsere Thematik insofern Aussagekraft, weil hier einander zwei Optionen zugunsten der Kinder gegenüberstehen: auf der einen Seite das traditionelle Mühen um den Kinderschutz, wie er christlicherseits seit frühkirchlichen Zeiten angezielt wurde und in seiner Genese einen Themenbereich dieses Buches ausmacht; auf der anderen Seite der gesamtgesellschaftlich hoch eingeschätzte, christlicherseits jedoch aktuell noch sehr reserviert unterstützte Einfluss der modernen Partizipationsrechte, welche auch Kindern bereits die Mitsprache und die Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte einräumen sollen.

A. Kinderschutz, Kinderförderung, Kinderpartizipation

Als Babyklappe wird eine soziale Einrichtung bezeichnet, bei der eine Angehörige/ein Angehöriger das Neugeborene ohne bürokratischen Aufwand abgeben kann, ohne dass diese Person den Namen oder andere Hinweise auf die eigene Identität zurücklassen muss. Konkret erfolgt die ‚Übergabe‘ des Kindes in der Weise, dass die Angehörige/der Angehörige es durch ein von außen zu öffnendes Fenster oder durch eine Klappe in ein mit 36,9 Grad beheiztes Kinderbett anonym ablegt. Wenn diese Person das Fenster oder die Klappe wieder geschlossen hat, übermittelt ein Signal den diensthabenden Mitarbeitern der Einrichtung die Ankunft des Säuglings. So bleibt einerseits genug Zeit, damit sich die Angehörige/der Angehörige unerkannt entfernen kann; andererseits bleibt sich das Kind nicht lange allein überlassen, sondern findet stattdessen eine schnelle Versorgung¹¹.

Die Bewertung der Babyklappe ist nach wie vor umstritten, wobei sowohl deren Befürworter als auch deren Gegner eint, dass sie sich dem Mühen um das Wohl der Kinder verpflichtet wissen.

Die Befürworter der Babyklappe argumentieren mit der Sorge, dass die innere Not der Eltern, denen keine solche Institution zur Verfügung steht, so groß werden könne, dass sie sich in ihrer Verzweiflung womöglich entschließen, ihr Kind umzubringen¹². Sie legen sich mit ihrer Position darauf fest, dass der Lebensschutz für die bedrohten Babies höher zu bewerten sei als deren späteres Wissen um ihre Herkunft; denn das physische Überleben, das sie mit einer anonymen ‚Abgabe‘ des Säuglings durch in Not geratene Eltern in der Babyklappe gewährleistet sehen, sei für das Kleinkind wichtiger als die Kenntnis der eigenen Eltern. Mit ihrer Auffassung sehen sich die Unterstützer der Babyklappe in der fortgesetzten Tradition der christlich initiierten und noch näher zu beschreibenden Findelkinderhäuser. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mittlerweile eine große Zahl von Babyklappen: Deutschlandweit betreiben Vereine wie „SterniPark e.V.“ mehr als 80 solcher Institutionen¹³.

Die Gegner der Babyklappe argumentieren, dass das Kind grundsätzlich ein Recht auf das Wissen um die eigene biologische Herkunft – also um die leiblichen Eltern – habe; wenn Eltern ihr Kind ‚spurlos‘ in der Babyklappe abgeben, werde das Kind der späteren Möglichkeit beraubt, Kenntnis von der eigenen Herkunft zu bekommen¹⁴. Entsprechend den Ergebnissen der Adoptionsforschung könnten in einer Babyklappe abgegebene Kinder sogar dadurch traumatisiert werden, dass ihnen in ihren späteren Lebensjahren das Wissen um ihre Herkunft unzugänglich bleibe. Schließlich stellen die Widersacher der Babyklappe heraus, dass weder die Abtreibungsrate noch die Kindstötungsrate in Gebieten mit einer Babyklappe niedriger ausfalle als in Gebieten ohne derartige Sozialeinrichtungen. Ja, das Vorhandensein einer Babyklappe ermuntere die Eltern eines Kindes gegebenenfalls überhaupt erst dazu, dieses wegzugeben, wie einflussreiche Organisationen in ihrem Votum gegen die Babyklappe herausstellen¹⁵.

1. Eine aktuelle Herausforderung

Kurzum: Nachdem sich die Mitglieder des Deutschen Bundestages ebenso mit den Babyklappen befasst haben wie zahlreiche Länderparlamente und zuletzt der Deutsche Ethikrat, überdies die rechtlichen Regelungen im benachbarten Ausland in dieser Sache differieren¹⁶, belegt die Arbeit der politischen Entscheidungsträger, dass bei der Beurteilung der Babyklappe – das sei hier deutlich unterstrichen – traditionell christlich mitgetragener Lebensschutz (die Sorge um das physische Überleben) und demokratisch verwurzelte Kinderpartizipationsrechte (das Wissen um die eigene Herkunft) sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen¹⁷.

b) Abtreibungspraxis in den neuen Bundesländern – Zwischen Schutz- und Freiheitsrechten

Ein weiteres Mal geriet kürzlich das Fortwirken der Kinderschutztraditionen öffentlichkeitswirksam in die Diskussion. Näherhin ging es auch in diesem Fall um die Abwägung zwischen traditionellem Kinderschutz und modernen Freiheitsrechten – in diesem Falle: der mütterlichen Freiheitsrechte. Im Einzelnen: Ende Februar 2008 äußerte sich der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt, Wolfgang Böhmer, in einem Interview zur Häufung der Kindstötungen im Osten Deutschlands¹⁸. Böhmer sind die Verhältnisse zu DDR-Zeiten aus eigenem Erleben als habilitierter Gynäkologe vertraut. Dem Wochenmagazin FOCUS sagte er in einem Interview, bis heute wirke nach, dass in der DDR nach 1972 Frauen bis zur 12. Woche ohne Begründung abtreiben durften, ja dass „die Frauen [derart] entschieden“ – so Böhmer –, „ohne sich auch nur einmal erklären zu müssen“. Mehr noch fügte er im Sinne einer Kausalität an: Die aktuell höhere Zahl von Kindstötungen in den neuen Bundesländern sei als Ausdruck jener Erosion zu bewerten, die aufgrund des in der ehemaligen DDR freizügigeren Abtreibungsrechts eingesetzt hätte: „Ich erkläre mir das vor allem mit einer leichtfertigeren Einstellung zu werdendem Leben in den neuen [Bundes-]Ländern.“ Anders gesagt: Wegen eines Abtreibungsrechtes, das sich in der ehemaligen DDR weiter von den in diesem Punkte westlicherseits üblichen Normen entfernt und der Frau größere Entscheidungsspielräume eingeräumt hätte als sie das Abtreibungsrecht in der alten Bundesrepublik Deutschland vorsah, sei in den neuen Bundesländern die Kompromisslosigkeit des Abtreibungsverbots bis heute weniger verankert als in den alten Bundesländern. Wörtlich sagte Wolfgang Böhmer, dass es ihm so vorkomme, „als ob Kindstötungen von Neugeborenen – die es allerdings immer schon gab – für manche ein Mittel der Familienplanung seien“. Nachdem auf seine Äußerungen harte öffentliche Kritik gefolgt war, stellte Wolfgang Böhmer in der Internetversion seines FOCUS-Interviews mit Blick auf die im Osten bis heute höhere Zahl sowohl an Schwangerschaftsabbrüchen wie auch an Kindstötungen gleich zu Anfang klar: „Aus einer statistischen Aneinanderrei-

hung folgt noch keine Kausalität.“ Alsdann schließt er die Äußerung an: „Dennoch ist die Häufung nicht zu leugnen.“

Im Folgeheft von FOCUS widmet sich ein weiterer Artikel der von Wolfgang Böhmer angestoßenen Thematik unter dem Titel: „Abtreibungen. Normalste Sache der Welt. Statistiken und Experten stützen Wolfgang Böhmers These zur geringeren *Achtung vor dem Leben* im Osten.“¹⁹ Unter anderem wird eine zum Zeitpunkt des Interviews 41 Jahre alte fünffache Mutter zitiert, die zu DDR-Zeiten ihr erstes Kind abgetrieben hat: „Wolfgang Böhmer hat die Selbstverständlichkeit von Abtreibungen in der DDR zu Recht angeprangert. Genau so war es. Leider wollen das heute viele Menschen nicht mehr wahrhaben.“²⁰ Weiter fügt FOCUS im Sinne von Wolfgang Böhmer an, indem christlicher Kinderschutz und modernes Freiheitsrecht – diesmal dasjenige der werdenden Mutter – einander gegenübergestellt werden: „Zumindest für einen Teil seiner These kann Böhmer Belege aus eigener Erfahrung beibringen. In der DDR arbeitete er als Frauenarzt in Görlitz – und wirkte, wenn auch widerwillig, an der sozialistischen ‚Familienplanung‘ mit. ‚Die Frauen kamen grinsend an und sagten: >Ich habe einen Urlaubsplatz in Bulgarien, wegmachen!<‘, so Böhmer. Schließlich wechselte der Christ an ein evangelisches Krankenhaus in Wittenberg, wo Abtreibungen tabu waren.“²¹

Im genannten Artikel sucht FOCUS einige Argumente beizubringen, die die statistisch höhere Zahl von Kindstötungen im Vergleich der neuen mit den alten Bundesländern erklären könnten. Unter anderem kommt Andreas Marneros, Professor für Psychiatrie und Psychotherapie an der Martin-Luther-Universität in Halle, zu Wort: „Warum im Osten vergleichsweise mehr Babies getötet werden als im Westen, vermag Marneros nicht abschließend zu sagen. Einen wichtigen Grund freilich sieht er in der ‚Entkirchlichung der neuen Länder‘. Bei den von ihm begutachteten Frauen, so der Psychiater, habe er ‚keine einzige gesehen, die religiös war‘. Dabei könnten religiöse Werte in Extremsituationen wie ungewollten Schwangerschaften ‚als Korrektiv wirken‘. Während sich 69 Prozent der Westler einer Kirche zugehörig fühlen, sind es in den neuen Ländern gerade mal 27 Prozent“, wie FOCUS herausstellt²². Im Sinne des vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Zahlenmaterials, dem zufolge die Abtreibungszahlen (das heißt: Schwangerschaftsabbrüche je 10 000 Frauen) in der ehemaligen DDR um das vier- bis fünffache höher lagen als in der alten BRD, ja heutzutage die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche je 10 000 Frauen in den neuen Bundesländern noch immer deutlich höher ausfallen als in den alten, unterstreicht der im „Forschungsverbund SED-Staat“ an der Freien Universität Berlin tätige Politikwissenschaftler Klaus Schroeder die Bedeutung religiöser Verwurzelung. Im FOCUS heißt es dazu: „Die beispiellose Säkularisierung des Ostens ist auch für den Politologen Klaus Schroeder eine der Hauptursachen für die hohe Zahl der Kindstötungen. ‚Die Achtung vor menschlichem Leben ist bei Atheisten geringer‘, glaubt Schroeder. Der DDR-Experte kritisiert die ‚verlogene Diskussion‘, in

1. Eine aktuelle Herausforderung

deren Verlauf ein ‚aufrechter Mensch wie Böhmer dafür abgewatscht wird, dass er Mentalitätsunterschiede zwischen Ost und West benennt‘.²³

Bemerkenswerterweise griff auch DER SPIEGEL in die von Wolfgang Böhmer angestoßene Debatte ein, indem er ein Interview mit dem 64-jährigen Theologen und Philosophen Richard Schröder von der Berliner Humboldt-Universität veröffentlicht²⁴. Dieser vormalige SPD-Vorsitzende in der Volkskammer der DDR und spätere Abgeordnete des Deutschen Bundestages wird in der Überschrift zitiert mit den Worten: „Die DDR-Prägung hält an.“ Einleitend unterstreicht Schröder mit Blick auf die Böhmer-These: „Dass Abtreibungen in der DDR leichtfertiger durchgeführt wurden, damit hat Böhmer recht. Dass diese Leichtfertigkeit bis heute nachwirkt, könnte auch stimmen. Dass aber Kindstötungen ein Mittel zur Familienplanung gewesen seien, ist schlicht falsch. Auf Abtreibungen mag das zutreffen. Auf Kindstötung nicht. Davon rückt ja auch Herr Böhmer inzwischen ab.“²⁵ Bemerkenswerterweise sieht Richard Schröder die DDR mit Blick auf die Fragestellung unseres Buches in der Nachfolge der antiken Griechen, welche gleichfalls die Abtreibung als Mittel der Bevölkerungsentwicklung selbstverständlich akzeptiert und praktiziert hätten: „Bei Platon und Aristoteles steht: Wenn Bevölkerungsmangel herrscht, soll man die Abtreibung verbieten; wächst das Volk zu stark, soll man sie erlauben. In Sachen Abtreibung sind die alten Griechen sehr flexibel gewesen.“ Richard Schröder weitet seine Sicht noch auf die Aussetzungspraxis der Griechen aus: „Neben der Abtreibung im Bedarfsfall gab es bei den Griechen auch das Recht zur Aussetzung. Das heißt, der Vater musste nach der Geburt noch einmal entscheiden, ob das Kind überhaupt weiterleben sollte. Die Aussetzung Neugeborener (...) war etwas sehr Typisches für die Antike. Erst der Einfluss von Christen auf die Gesetzgebung, nach der Herrschaft Konstantins, hat zum Verbot der Kindesaussetzung geführt.“²⁶ Und auf die Frage der SPIEGEL-Redakteure, ob der Respekt für Ungeborene und Neugeborene historisch erst langsam gewachsen sei, antwortet der Politiker und Wissenschaftler: „Ja. Sie können sogar bei Aristoteles eine gewissermaßen patriarchalische Version von ‚Mein Bauch gehört mir‘ lesen; das Kind sei ein Teil des Vaters, schreibt Aristoteles. Der pflegliche Umgang mit dem Kind wird lediglich damit begründet, dass ja niemand sich selbst gern schadet. Schließlich braucht man die Kinder ja noch – für den Fortbestand des Namens oder als Arbeitskraft. Vor allem, weil es in der Antike keine Rente gab.“²⁷ An dieser Stelle seines Interviews bezieht Schröder die christliche Kinderschutztradition in seine Überlegungen ein: „Dass jedes Kind einen Eigenwert darstellt, entstammt der christlichen Überzeugung, dass jeder Mensch ein Gottesverhältnis hat und insofern die Kinder als Geschenk zu betrachten sind. Das begrenzt die Verfügungsgewalt der Eltern.“²⁸ Und auf die Frage: „Unser heutiges Verhältnis zu Kindern verdanken wir dem Christentum?“, antwortet Richard Schröder im Sinne der christlichen Kinderschutztradition: „Na ja. Die Entdeckung der Kindheit gehört in die Romantik. Aber die antike Kirche hat das Ver-

A. Kinderschutz, Kinderförderung, Kinderpartizipation

bot des Aussetzens von Kindern betrieben und Heime für Findelkinder eingerichtet. Auch die Abtreibung ist schon in sehr frühen christlichen Texten als Sünde verstanden worden.“²⁹ – Somit lässt sich resümieren: Die Diskussion um die Äußerung von Wolfgang Böhmer zeigt am Beispiel der Abtreibung erstens, dass es hier hintergründig zugleich um die Abwägung von mütterlichem Freiheitsrecht und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes geht. Zweitens macht die Diskussion im Vergleich der neuen und der alten Bundesländer deutlich, dass im gesellschaftlichen Alltag die Prägekräfte religiöser Einflüsse, näherhin: die Auswirkungen des Christentums von Bedeutung sein können.

c) Kinder und Christentum – Von der Vergangenheit in die Zukunft

Seit Jahren ringen bundesdeutsche Politikerinnen und Politiker darum, ob und wie Kinderrechte als Grundrechte in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden können³⁰. Dieses Mühen ist von derart umfassender Bedeutung, dass hier Justizfachleute und Familienpolitiker, Experten des Außenministeriums und Sozialpolitiker gleichermaßen einbezogen sind. Im Kern geht es darum, wie es möglichst wirksam gelingen kann, die Grundforderungen der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 in die Grundrechte-Charta der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren. So ließe sich an dieser Stelle erwägen, ob die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz einen bereits in die Tat umgesetzten Standard politisch zum Ausdruck brächte und damit absichern hülfe, oder ob hier eine Zielperspektive formuliert würde, die im persönlichen wie im gesellschaftlichen Alltag erst noch in die Tat umgesetzt werden müsste.

Die vorliegende Darstellung geht auf der Basis aktueller geisteswissenschaftlicher Einsichten davon aus, dass die Beachtung von Kinderschutz, Kinderförderung und Kinderpartizipation kein Gut ist, das einem Individuum oder einer Gesellschaft gewissermaßen automatisch in den Schoß fällt. Vielmehr gibt sich im historischen Rückblick die Überzeugung, dass Kinder als vollwertige Menschen gelten, als eine im Laufe von Jahrhunderten gewachsene zu erkennen. Kinderschutz, Kinderförderung und Kinderpartizipation – bis hin zu den entsprechenden aktuellen Beschlüssen der Weltgemeinschaft zu den Kinderrechten – sind somit Ausdruck einer Entwicklungsgeschichte, die unter großen Mühen und vielerlei Rückschlägen abgelaufen ist. Ebenso wie dieses humanisierende Potential auf der einen Seite hart erkämpft wurde, ist es auf der anderen Seite in seinem Bestand immer wieder – bis heute – sowohl gefährdet als auch zivilisationstragend.

Wie sich heutzutage ein Erwachsener zu diesen zivilisationsgeschichtlich errungenen Kinderrechten verhält, sagt etwas darüber aus, inwieweit er allen Men-

2. Auf der Suche nach den historischen Wurzeln

schen in gleicher Weise das Menschsein zuspricht. Eben diesen Zusammenhang bringt der Pädagoge Ulrich Hermann unter implizitem Rückbezug auf die Idee von der Gleichheit aller Menschen so ins Wort, dass man ihn eben auch auf die Kinder und die Kinderrechte beziehen kann: „Niemand auf der Welt, den man über diese Grundrechte aufklärt, kann ihre Geltung auch für sich selber zurückweisen, weil er sich dadurch als Mensch minderen Ranges und minderer Würde und damit minderer Schutz- und Förderungswürdigkeit definieren würde. Dies aber müsste seinen eigenen Interessen als Mensch zuwiderlaufen, und deshalb muss es das Interesse aller Menschen sein, dass die allgemeinen Menschenrechte [bis hin zu den Kinderrechten] ausnahmslos gelten. Den Beleg für diesen Sachverhalt stellen totalitäre und fundamentalistische Regime dar, die die Menschenrechte missachten und ihre Kenntnis und Verbreitung verhindern oder unter Strafe stellen. Das Ende der globalen Konfrontation von Ost und West wurde erst erreicht, als sich nationale Befreiungsbewegungen innerhalb der osteuropäischen Signatarstaaten auf die Schlussakte der ‚Conference for Security and Cooperation in Europe‘ (Helsinki 1975) berufen konnten und ihre politischen Regime unter einen Legitimationsdruck brachten, dem sie letztlich nicht standhalten konnten.“³¹ Zugespitzt ruft dieses Statement die Frage wach, ob die Einhaltung der Kinderrechte eine Probe aufs Exempel ist, wie es ein Staat mit der Wahrung der Menschenrechte für alle Menschen grundsätzlich hält.

2. Auf der Suche nach den historischen Wurzeln

Kaum ein Beschluss der „Vereinten Nationen“ hat ein derartiges Echo hervorgerufen wie das 1989 fertiggestellte „UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“: Hunderte von Publikationen zur UN-Kinderrechtskonvention in Monographie- und Aufsatzgestalt³² sowie eine Vielzahl von Titeln zu jeder einzelnen Bestimmung künden von der Bedeutung, die man diesen Inhalten sowohl international als auch wissenschaftlich-interdisziplinär zubilligt³³. Bereits an dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Übereinkunft von 1989 am Ende einer über Jahrhunderte hinweg auch von Christen mitgeprägten Kette vielfältiger Initiativen zugunsten der Menschen im Allgemeinen sowie der Kinder im Besonderen steht: „Der transkulturelle und transnationale Standpunkt, der heute für die Begründung von Menschen- und Kinderrechten gilt, ist das Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung auf ‚langer Welle‘. Ihre Ursprünge liegen in der jüdisch-griechisch-römischen Kultur des vorderasiatischen-europäischen Mittelmeerraums und der christlich-abendländischen Kultur des vor-neuzeitlichen Europas. Von hier aus geschah im Verlaufe von annähernd zwei Jahrtausenden die Weiterentwicklung und Verbreitung des Gedankens von angeborenen unveräußerlichen Menschenrechten, zunächst in der westlichen Hemisphäre. (...) Diese Bewegungen führten nach blutigen Religionskriegen zum europäischen

A. Kinderschutz, Kinderförderung, Kinderpartizipation

Religionsfrieden in der Mitte des 17. Jahrhunderts, zur ‚Petition of Right‘ (1628), zum ‚Habeas Corpus Act‘ (1679) und zur ‚Bill of Rights‘ (1689) in England, zur ‚Virginia Declaration of Rights‘ (1776) und zur ‚Declaration of Independence‘ (1776) und der ‚Bill of Rights‘ (1789) der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie fanden – nach dem Vorbild der dortigen ‚Virginia Declaration‘ – im Jahre 1789 ihren ersten Höhepunkt und Abschluss in der ‚Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen‘.³⁴

a) Grundprinzipien der abendländisch-demokratischen Kultur

Als eines jener Prinzipien, die hinter der abendländischen Kultur stehen und die Kinderrechte ermöglichten, ist grundlegend die Unterstellung des Menschen unter die jüdische und die christliche Weisung der Gottes- und Nächstenliebe zu nennen. Darüber hinaus waren die folgenden, zum Teil wiederum biblisch rückgebundenen Grundsätze von Belang: die Orientierung des sittlichen Handelns am Gewissen; die Legitimation sozialer und politischer Ordnungen durch Vertrag, Recht und Gesetz; das Recht auf Selbstentwicklung durch die Wahrnehmung des Rechts auf Eigentum, die Religionsfreiheit und die gesellschaftliche Teilnahme in allen Lebensbereichen; schließlich die Schaffung jener Voraussetzungen, die die Wahrnehmung bürgerlicher und politischer Rechte und Pflichten ermöglichen (Erziehung und Unterricht, Bildung und Ausbildung, Arbeit und Beruf)³⁵.

Zwar besteht das Ziel der vorliegenden Darstellung darin, jene bislang noch kaum in den Blick gehobenen historischen Wurzeln aus dem Gesamtwurzelgeflecht der UN-Kinderrechtskonvention herauszuarbeiten, die in die christlichen Traditionen (unter Einschluss des von diesen bewahrten jüdischen Erbes) zurückreichen. Mit dieser Schwerpunktsetzung soll allerdings – wie bereits angedeutet – keinesfalls behauptet werden, dass es nicht auch noch andere Wurzeln gibt, deren Einfluss auf die Konvention nachweisbar und prägend war.

Die gewählte Akzentuierung erklärt sich aus der Überlegung, dass die Konsequenzen des biblischen Gebotes der Nächstenliebe in seinen Auswirkungen auf die Kinder bislang wissenschaftlich noch kaum bedacht wurden. So vermag der vergewissernde Rückblick auf diese Geschichte einerseits zu zeigen, aus welchen Wertevorräten sich die heute scheinbar selbstverständliche Wertschätzung der Kinder bislang mitgespeist hat. Andererseits ruft die angezielte Recherche in der Konsequenz die entscheidende Frage wach, welchen Einsatz heutige Individuen und Institutionen zugunsten von Kindern erbringen, ja woraus sich dieses Engagement gegenwärtig speist und zukünftig nähren wird.